

ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Der Montage, Inbetriebnahme, Umstellung und Instandsetzung der von uns gelieferten Anlagen und Geräte durch die von uns hierzu beauftragten Fachkräfte liegen ausschließlich unsere Bedingungen zugrunde, sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.
- 1.2 Die Aufhebung, Änderung oder Rechtsunwirksamkeit einzelner Bedingungen berühren die Gültigkeit unserer übrigen Bedingungen nicht. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung, ebenso Vereinbarungen mit Vertretern oder Angestellten.
- 1.3 Unsere Angebote über Montagekosten und -dauer sind unverbindlich.

2. Montageverzögerung

- 2.1 Wir sind bemüht die angegebenen Montagetermine einzuhalten. Auch wenn in besonderen Fällen ausdrücklich bestimmte Fristen oder genaue Zeitpunkte angegeben worden sind, müssen wir uns einen gewissen Spielraum vorbehalten.
- 2.2 In Fällen höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. entfällt für uns die Verpflichtung zur Entsendung von Monteuren.

3. Haftung

- 3.1 Wir haften für fachgerechte Aufstellung, Inbetriebnahme, Umbau und Instandsetzung durch unsere Monteure.

4. Aufgabenbereich unserer Monteure

- 4.1 Unsere Monteure sind grundsätzlich gehalten, nur Original-Teile zu montieren, umzubauen oder instandzusetzen. Sollte sich ergeben, dass Zusatzaggregate oder mit der Anlage zusammenhängende weitere Anlagen eingestellt oder montiert werden müssen, so haften wir nicht für diese Arbeiten, es sei denn, dass wir der Übernahme dieser Arbeiten ausdrücklich zugestimmt haben.
- 4.2 Der Besteller hat die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Personen und Sachen zu treffen. Über Sicherheitsbestimmungen, die für das Montagepersonal von Bedeutung sind, hat der Besteller das Montagepersonal zu informieren. Verstöße sind uns zu melden.
- 4.3 Trockene und abschließbare Räume zur Unterbringung von Werkzeugen, Montagegeräten und Montageteilen sind vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für ausreichende Waschgelegenheit ist zu sorgen.

5. Bedienungspersonal des Bestellers

- 5.1 Falls erforderlich, hat der Besteller unserem Montagepersonal kostenlos Hilfskräfte wie Betriebsschlosser, Elektriker usw. zur Hilfeleistung und Unterrichtung zur Verfügung zu stellen. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, diesen Personenkreis in Handhabung und Pflege unserer Anlagen zu unterweisen. Eine Haftung für die Hilfskräfte oder deren Leistung wird von uns nicht übernommen.
- 5.2 Der Besteller muss, ggfs. durch Hilfeleistungen, dafür sorgen, dass die Montage unmittelbar nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

6. Voraussetzungen für die Entsendung unserer Techniker

- 6.1 Voraussetzungen für die Entsendung unserer Techniker sind:
- die Mitteilung des Bestellers, dass unsere Lieferung komplett am Aufstellungsort eingetroffen ist
 - die für uns kostenlose Durchführung sämtlicher von uns vorgeschriebenen und erforderlichen Vorarbeiten (Errichtung von Fundamenten, Maurerarbeiten usw.), Verlegung von betriebsfertigen Leitungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser, sofern diese Arbeiten nicht von uns übernommen worden sind
 - die für uns kostenlose Bereitstellung des von uns vorgeschriebenen Hilfspersonals sowie von Strom für Heizung, von Beleuchtung und Werkzeugen
 - die für uns kostenlose Bereitstellung des erforderlichen Hilfsmaterials (Hebezeug, Hubwagen usw.)
 - die für uns kostenlose Bereitstellung der zur Verwendung kommenden Stoffe in der von uns vorgeschriebenen Qualität und Menge, insbesondere der zur Regeneration für Entsalzungsanlagen erforderlichen Salzsäure (HCl 30%, techn. rein) und Natronlauge (NaOH 30%, techn. rein) bzw. bei Enthärtungs-

anlagen des Regeneriersalzes (NaCl-Siedesalz grob oder Salztalotten)

- bei Reparaturen die schriftliche Mitteilung des Bestellers über aufgetretene Mängel unter Angabe der möglichen Ursache
 - die rechtzeitige Anforderung durch den Besteller
- 6.2 Es bleibt ausschließlich uns vorbehalten, festzustellen, ob für die bestellte Leistung ein Techniker und/ oder Monteur entsandt werden.

7. Montage- und Ersatzteilkosten

Der Besteller hat uns, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die nachstehenden Fahrkostensätze, Spesensätze, Übernachtungs- sowie Lohnsätze für die von uns entsandten Mitarbeiter und die Kosten der von uns eingebauten Ersatzteile (auch im Falle eines Pauschal-Montageauftrages) zu bezahlen. Reisezeiten werden grundsätzlich wie Arbeitsstunden berechnet.

8. Stundensätze

- 8.1 Helferstunde (einschl. Rüstzeit, Fahr-, Wege- und Wartestunde) je Verrechnungsstunde EURO 62,00
- 8.2 Monteurstunde (einschl. Rüstzeit, Fahr-, Wege- und Wartestunde) je Verrechnungsstunde EURO 85,00
- 8.3 Technikerstunde (einschl. Rüstzeit, Fahr-, Wege- und Wartestunde) je Verrechnungsstunde EURO 104,00
- 8.4 Inbetriebnahme Ingenieur je Verrechnungsstunde EURO 145,00
- 8.5 Bei Überstunden an Werktagen für jede angefangene Stunde zzgl. 25%, max. jedoch zwei Stunden am Tag, darüber hinaus 50% Aufschlag. Bei Arbeiten an Samstagen 2 Std. mit 25%, darüber hinaus 50% Aufschlag. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen je Stunde 50% Aufschlag. Die Regel-Wochenarbeitszeit beträgt 38 Stunden.

9. Auslösung je Tag der Abwesenheit vom Werk

- 9.1 Inland: In der Verrechnungsstunde enthalten
- 9.2 Ausland:Ländergruppen
Zur Anwendung kommen die Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz

10. Übernachtung nach Beleg

11. Fahrkosten

- 11.1 Fahrkilometer mit Montage-/ Servicefahrzeug (Hin- und Rückfahrt) einschl. An-und Abfahrt zur Schlafstelle und Mittagstisch des Montagepersonals: pro Fahrkilometer EURO 1,28
- 11.2 Bei Bahnfahrten, Flugreise o.ä. werden die von uns verauslagten Kosten hierfür berechnet

12. Wartezeit und Telefonspesen

- 12.1 Ohne unser Verschulden mit beliebiger Ursache entstehende Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet.
- 12.2 Auslagen für Telefon, Porto, Taxi usw. die das Ziel verfolgen, Teile und Auskünfte zur Abkürzung der Warte- bzw. Montagezeiten zu beschaffen, gehen zu Lasten des Bestellers.

13. Abrechnung von Montage

- 13.1 Das Montagepersonal ist gehalten, sich die geleisteten Arbeitsstunden vom Auftraggeber auf hierfür vorgesehenen Montageberichten anerkennen zu lassen, auch wenn die Montage zu unseren Lasten geht.
- 13.2 Montageabrechnungen sind Barauslagen, die innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu unserer freien Verfügung zu leisten sind.
- 13.3 Lohn- und/ oder Kostensteigerungen berechtigen uns auch ohne besondere Ankündigung zur Berechnung höherer Sätze, auch wenn der Auftrag erteilt war oder diese Änderung während der Montage eintrat.
- 13.4 Bei Überschreitung des Zahlungszieles können wir Verzugszinsen berechnen und die Montagearbeiten sofort einstellen lassen.

14. Sonstiges

Im übrigen gelten unsere beigefügten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.